

2375. Baulinien. Mit Eingabe vom 29. Oktober 1913 legt der Stadtrat Zürich eine Abänderung der mit Regierungsratsbeschuß Nr. 1887 vom 28. November 1901 genehmigten, im Quartierplan Nr. 5 b enthaltenen Bau- und Niveaulinien des Turnersteiges zwischen Turner- und Scheuchzerstraße zur Genehmigung vor.

Die Abänderung der Bau- und Niveaulinien und das neue Ausbauprofil, so wie sie in der Vorlage der Grundeigentümer enthalten sind, wurden vom Stadtrat durch Beschluß Nr. 1373 vom 24. September 1913 festgesetzt und im Tagblatte und kantonalen Amtsblatte vom 7. Oktober ausgeschrieben. Gegen die Vorlage sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 25. Oktober 1913 keine Rekurse eingegangen.

Dem Protokollauszug des Stadtrates Zürich vom 24. September 1913 ist zu entnehmen:

Nach der neuen Vorlage bleibt der Baulinienabstand des Turnersteiges mit 16 m unverändert. Dagegen werden die Abschrägungen der Baulinien an den Ecken der Turner- und Scheuchzerstraße abgeändert. An Stelle der schiefen Abschrägungen tritt bei der Turnerstraße eine Abrundung im Sinne der von der Bausektion bereits bewilligten Baute. An der Scheuchzerstraße werden die Baulinien geradlinig bis zum Schnitt mit den Baulinien der Scheuchzerstraße verlängert, wodurch eine annähernd rechtwinklige Ecke entsteht, auch hier im Sinne von Zugeständnissen der Bausektion. Die Niveaulinie wird im unteren Teile des Weges von 25,6 % auf 15 % herabgesetzt, wodurch der Weg fahrbar wird. Der Anschluß an die Scheuchzerstraße erfolgt durch eine 2 m breite Treppenanlage.

Der fahrbare untere Teil erhält eine Breite von 4 m und endigt in einem 7 m breiten, flach gelegenen Kehrplatze, der nur eine Steigung von 4% besitzt. Längs des Fahrweges und der Treppenanlage werden Rasenstreifen angelegt und mit Alleebäumen bepflanzt.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlage des Stadtrates Zürich betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien des Turnersteiges zwischen Turner- und Scheuchzerstraße im Quartierplan Nr. 5 b wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Bau-
direktion.